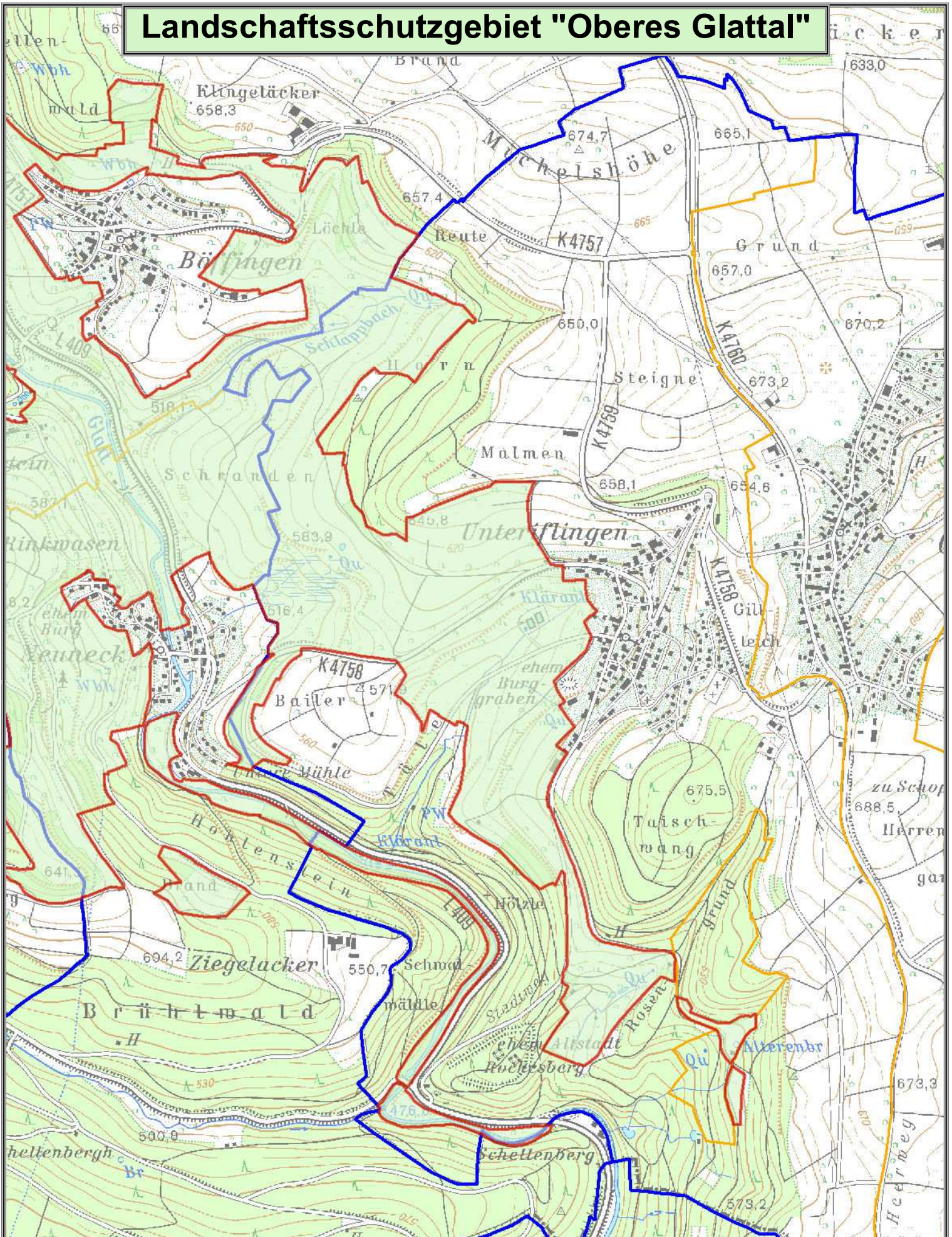





# Landschaftsschutzgebiet "Oberes Glattal"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

**Gemeinde: Schopfloch**  
**Gemarkung: Schopfloch**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)  
Az.: 2851.9-1/19

**Landratsamt Freudenstadt**  
**Bau- und Umweltamt**  
**Freudenstadt, Juni 2012**

# Verordnung

## des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Glattal" vom 23.04.1990 (Schwarzwälder Bote vom 30.04.1990).

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.1983 (GBI. S. 621), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dornstetten (Gemarkungen Aach und Dornstetten), der Gemeinde Glatten (Gemarkungen Glatten, Böffingen, Neuneck), der Gemeinde Schopfloch (Gemarkungen Unterflingen und Oberflingen), der Stadt Freudenstadt (Gemarkung Dietersweiler) und der Gemeinde Loßburg (Gemarkung Wittendorf) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Oberes Glattal".

### § 2

#### Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 650 ha.
2. Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 15.01.1990 folgende Landschaftsteile:  
Südlich des Stadtteils Aach der Stadt Dornstetten die unbewaldete Talauie entlang der Glatt bis in den Bereich der Fa. Schmalz in Glatten sowie die angrenzenden Taleinhänge westlich der Gemeinde Glatten zwischen der Lauter und dem Palmberg, außerhalb der Baugebiete die freien Landschaftsteile bis zur Gemarkungsgrenze Dietersweiler; nördlich der Gemeinde Glatten den Taleinhang zu Gewann "Alte Egart" mit den landschaftsprägenden Heckenbeständen sowie die nordöstlich angrenzende freie Wiesenaue des Birkentales bis zum Lattenberg; östlich der Gemeinde Glatten die noch freien Taleinhänge zwischen der Bebauung und der Waldgrenze; zwischen Glatten und Neuneck die Talauie der Glatt sowie die angrenzenden Taleinhänge südwestlich und nordöstlich der Glatt mit Ausnahme des bebauten Ortsteils von Böffingen und Neuneck mit Abgrenzung im Bereich Hangkante bzw. Waldtrauf der Hangbewaldung; südlich von Neuneck die unmittelbare Talauie der Glatt bis kurz vor die Kreisgrenze mit dem Landkreis Rottweil; das ehemalige Seitental der Glatt im Bereich "Rosengrund", soweit es noch nicht aufgeforstet ist, sowie die Freiflächen westlich von Unterflingen.
3. Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 15.01.1990 folgende Gewanne ganz oder teilweise (Bezeichnung entsprechend den Flurkarten 1 : 2 500):
  1. Stadt Dornstetten (Gemarkung Aach)  
Katterich, Schorn, Nottental, Aachöschle, Schafberg, Glatt;
  2. Stadt Dornstetten (Gemarkung Dornstetten)  
Blaier;
  3. Gemeinde Glatten (Gemarkung Glatten)  
Kalköfen, Glatt Thal, Hammerschmidte, Hessenwiesen, Harteck, Palmen, Vor Palmen, Fucht, Junge Äcker, Brückle, Eichen, Glattal, Bronnen, Alte Egart, Lattenberg, Schlackhalde, Schöferle, Leimen, Ob der langen Gaß, Bahnwiesen, Bürgental, Unteres Eck, Loppins, Obere Lauter, Herdweg, Untere Lauter, Bruhl, Holderäcker, An der Schopflocher Steig, Auf dem Hohenrain, Hinter der Kirch;

4. Gemeinde Glatten (Gemarkung Böffingen)  
Käppelesesch, Hinterer Esch, Bühl, Felsenäcker, Wühren, Läuber, Schneckenhalde, Bellenstein, Löchle, Werthalde, Schlappbach, Herrenwiese, Schranden;
  5. Gemeinde Glatten (Gemarkung Neuneck)  
Schlappbach, Schranden, Faulenbenzen, Herrenwiese, Schneckenhalde, Rinkwasen, Gärtle, Steigäcker, Steigwiesen, Pfrundgarten, Brunnenwiesen, Zellhölzle, Hölle, Au, Mühlgärten, Untere Mühlwiesen, Brand;
  6. Gemeinde Schopfloch (Gemarkung Unteriflingen)  
Schlappbach, Buckenloch, Schranden, Riedhalde, Leimen, Bailer, Glattwiesen, Schwalwäldle, Schellenberg, Glattbach, Halde, Rosengrund, Breitne, Wieshalde, Täle, Wiesäcker, Burggraben, Hinter Eichen;
  7. Gemeinde Schopfloch (Gemarkung Oberiflingen)  
Jungholz;
  8. Stadt Freudenstadt (Gemarkung Dietersweiler)  
Harteck, Röchtelen, Glatt, Schorn;
  9. Gemeinde Loßburg (Gemarkung Wittendorf)  
Hölle, Hennenberg, Bellenstein.
4. Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und teilweise in 21 Karten im Maßstab 1 : 2 500 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung einer Landschaft von besonderer Schönheit und Eigenart, die durch die Glatt und ihre Bachufervegetation, durch extensiv bewirtschaftete Hangwiesen und -weiden, großflächige Streuobstanlagen und Sukzessionsflächen geprägt wird;
2. die Bewahrung einer abwechslungsreichen Erholungslandschaft;
3. die Erhaltung und Sicherung der Wasserflächen für eine Erholung am Wasser in Verbindung mit den sich anschließenden Landschaftsteilen;
4. die Erhaltung eines Entstehungsgebiets für lokalklimatisch bedeutsame Frischluftströme und eines Abflussraumes für Kaltluft.

### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## § 5 Erlaubnisvorbehalt

1. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
2. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedigungen;
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
  9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Errichtung von Stegen;
  12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
  15. Betrieb von motorgetriebenen Modellflugzeugen und Schiffen;
  16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Einzelbäumen oder Obstbaumbeständen;
  17. Anlage von Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
5. Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## **§ 10 Außerkräfttreten von Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Landschaftsschutzverordnungen des Landratsamtes Freudenstadt ganz oder teilweise außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Aach, Glatten, Dietersweiler, Böffingen, Unteriflingen und Neuneck vom 27.11.1961; öffentlich bekannt gemacht am 28.11.1961 im "Grenzer" und 29.11.1961 im "Schwarzwälder Bote";
2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Wittlensweiler, Lombach, Loßburg, Wittendorf und Glatten vom 21.03.1960; öffentlich bekannt gemacht am 24.03.1960 im "Grenzer" und am 23.03.1960 im "Schwarzwälder Bote" bezüglich den Grundstücken und Grundstücksteilen, die innerhalb des Geltungsbereichs dieses Landschaftsschutzgebietes liegen;
3. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Dietersweiler und Glatten vom 02.09.1958; öffentlich bekannt gemacht am 09.09.1958 im "Grenzer" und im "Schwarzwälder Bote", Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung am 22.09.1961 bezüglich den Grundstücken und Grundstücksteilen, die innerhalb des Geltungsbereichs dieses Landschafts(schutz)\*-gebietes liegen.

\*) Änderung LfU

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 23.04.1990  
Landratsamt Freudenstadt  
gez. Mauer

### **Änderungen:**

Durch VO vom 16.12.1994 (NSG Osterhalde) Fläche um 17 ha verkleinert.  
Durch VO vom 30.06.1995 Fläche um 0,2 ha verkleinert (VO s.u.)  
Durch VO vom 13.05.1997 Fläche um 1,2 ha verkleinert (VO s.u.)  
Durch VO vom 28.01.2000 Fläche um 14,7 ha verkleinert (VO s.u.)

# Verordnung

## **des Landratsamtes Freudenstadt zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Glattal" vom 30.06.1995 (Schwarzwälder Bote vom 17.07.1995).**

Aufgrund von §§ 22 und 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.02.1994 (GBl. S. 92), wird die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Oberes Glattal" vom 23.04.1990 wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Schutzgegenstand**

Das Grundstück Flst. Nr. 1001 (Gemarkung Glatten, Gewann Junge Äcker) wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Glattal" herausgenommen.  
Die Bestimmungen der Verordnung vom 23.04.1990 bleiben im übrigen unberührt.

### **Artikel 2**

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 30.06.1995  
Landratsamt Freudenstadt  
Mauer

# Verordnung

## des Landratsamtes Freudenstadt zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes 'Oberes Glattal' vom 13.05.1997 (Schwarzwälder Bote vom 21.05.1997).

Aufgrund von 55 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) i.d.F. vom 29.03.1995 (GBl.S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29), wird die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Oberes Glattal" vom 23.04.1990, geändert durch Verordnung vom 30.06.1995, wie folgt geändert:

### Artikel 1 Schutzgegenstand

1. Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Glattal" werden auf Gemarkung Glatten, Gewann "Harteck", folgende Teilgrundstücke herausgenommen:  
Teilstück des Grundstücks Flst. Nr. 1109/10 (Harteckweg) östlicher Teil des Grundstücks Flst. Nr. 1094/2 östlicher Teil des Grundstücks Flst. Nr. 1109/2.  
  
Die genaue Abgrenzung ist aus dem Deckblatt, Maßstab 1:2 500, welches Bestandteil dieser Änderungsverordnung ist, ersichtlich.
2. Die Änderungsverordnung mit Deckblatt wird beim Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.
3. Die Bestimmungen der Verordnung vom 23.04.1990, geändert durch Verordnung vom 30.06.1995, bleiben im übrigen unberührt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 13.05.1997  
Landratsamt Freudenstadt  
gez. Mauer



# Verordnung

## des Landratsamtes Freudenstadt zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Glattal" vom 28. Januar 2000

aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) i.d.F. vom 29. März 1995 (GBL Seite 385) wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Glattal" vom 23. April 1990 geändert, durch Verordnungen vom 30. Juni 1995 und 13. Mai 1997, wie folgt geändert:

### Artikel 1 Schutzgegenstand

1. Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Glattal" werden auf Gemarkung Glatten in den Gewannen "Palmen", "Junge Äcker" und "Fucht" folgende Flurstücke ganz oder teilweise herausgenommen:

995; 1003/11; 1013/8; 997; 999/2; 1000; 1003/8; 1003/7; 998; 999/1; 1076,1075; 1074/2; 1074/1; 1005/13; 1073/1; 1073/2;FW22,FW21,FW20; 1076/2? 1072/1; 1072/2; 1070; 1071; 1007/2; 1007/1; 1008; 1009; 1010; 1011; FW 17/3; 1026/1 und 1025

Es handelt sich hierbei um eine Fläche von ca. 14,7 Hektar. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Deckblatt, Maßstab 1 : 2500, welches Bestandteil dieser Änderungsverordnung ist, ersichtlich.

2. Die Änderungsverordnung mit Deckblatt wird beim Bürgermeisteramt Glatten in 72293 Glatten, Lombacher Straße 27 und beim Landratsamt Freudenstadt in 72250 Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. 3. Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1990, geändert durch Verordnungen vom 30. Juni 1995 und 13. Mai 1997, bleiben im Übrigen unberührt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 28. Januar 2000 Landratsamt Freudenstadt  
gez. Mauer

Beglaubigt: Scharf